MARKTGEMEINDE WEISSENBACH/TR.
Kirchenplatz 1, 2564 Weissenbach

☎ 02674/87258 DW 14 Ing. Otto Hruza

10.11.2003

Abänderung einer bestehenden Verordnung zur Förderung von Solaranlagen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weissenbach hat in seiner Sitzung am 18.12.2003 den Beschluss gefasst, dass die Verordnung Direktförderung von Solaranlagen vom 2.03.1993 hinsichtlich der Förderhöhe abgeändert wird:

Förderhöhe:

- Grundsätzlich werden 364 € Euro pro Haushalt gefördert.
- Bei mehr als 2 Haushalten wird jedoch mit maximal 1000 € gefördert.

Alle andereren Kriterien gelten weiterhin wie in der Verordnung vom 02.03.1993 festgelegt.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Weissenbach

Angeschlagen: 12. 1. 04
Abgenommen: 2. 2. 04

Bürgermeister Franz Schachner

Marktgemeinde 2564 Weissenbach/Tr.

Kirchenplatz 1, Tel.: 02674/258 DW14,
oder 8338, Fax: 8339

Weissenbach, 2. März 1993

Zahl: 835-3/92-93

Bearbeiter: AL Bader

An das

Amt der Nö.Landesregierung
Abteilung BD-E

Postfach 6

1014 W i e n

Verordnungen
Ordner Land

Betr.: Direktförderung von Solaranlagen
BD - E - 41 / 173

Die Marktgemeinde Weissenbach teilt zum Schreiben vom 15. Dez. 1992 mit, daß in der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 1993 eine Direktförderung für die Errichtung von Solaranlagen beschlossen wurde.

Förderungsrichtlinien:

Förderungswerber sind alle im Gemeindegebiet mit ordentlichen Wohnsitz gemeldeten Haus- bzw. Wohnungsbesitzer (Mieter mit Zustimmung des Eigentümers), die eine Solaranlage zur Gewinnung von häuslichem Nutz- bzw. Brauchwarmwasser installieren/betreiben.
Ausgeschlossen ist die Förderung für die Warmwassererzeugung für Frei- und Hallenbäder.

a) Bauanzeige bei der Marktgemeinde
b) Besichtigung durch Baubehörde (Energiesachverständiger)
c) Positive Endbesichtigung der Anlage

Nicht gefördert werden Anlagen für gewerbliche Zwecke.

Förderungshöhe: S 5.000.- pro Haushalt

Der Bürgermeister:

W Fürnwein

(Werner Fürnwein)